



Sitzung vom

7. Dezember 2020

Mitgeteilt den

9. Dezember 2020

Protokoll Nr.

1034/2020

Kraftwerke Campocologno I und II; Gemeinden Brusio und Poschiavo sowie Repower AG

Gesuch um provisorische Massnahmen betreffend Nutzung der Wasserkraft am Poschiavino und Saent

I. Ausgangslage

1. Die Repower AG (Repower) betreibt im unteren Puschlav die beiden Kraftwerke Campocologno I und II. Die diesbezüglichen Nutzungsrechte enden am 31. Dezember 2020.
2. Im Zusammenhang mit dem Projekt Lagobianco und dem damit vorgesehenen Ausbau bzw. Weiterbetrieb der Kraftwerksanlagen im Puschlav hatte die Repower frühzeitig Verhandlungen über einen Verzicht auf die Ausübung des Heimfalls sowie über eine Neuverleihung für die Kraftwerke Campocologno I und II aufgenommen. Mit Beschluss vom 25. März 2014 (Prot. Nr. 285) genehmigte die Regierung sämtliche Konzessionen des Projekts Lagobianco, welche u.a. die Wasserrechtsverleihungen der Gemeinden Brusio und Poschiavo aus den Jahren 2010 bzw. 2011 beinhalteten, welche den Weiterbetrieb der Kraftwerke Campocologno I und II regeln.
3. Weil die in Ziffer 2 erwähnten Nutzungsrechte der Gemeinden Brusio und Poschiavo aus den Jahren 2010 bzw. 2011 hinsichtlich des Betriebs mit dem Pumpspeicherkraftwerk verbunden sind, haben die beiden Gemeinden der Repower im Juni 2019 Konzessionsnachträge erteilt, welche eine nahtlose Fortsetzung der Wasserkraftnutzung in den bestehenden Anlagen der Puschlaver Werke der Repower ermöglichen, auch wenn das Pumpspeicherkraftwerk vorderhand nicht realisiert wird. Diese Konzessionsnachträge werden in einem separaten Verfahren bewilligt.

4. Damit die Dotierung des künftigen Nutzungsregimes in den Kraftwerken Campocologno I und II sichergestellt werden kann, sind umfassende Umbauarbeiten am Fassungsbauwerk in Miralago sowie der Neubau der Dotieranlagen (Dotiersee, Dotierkraftwerk) erforderlich. Die entsprechende Projektgenehmigung (Regierungsbeschluss vom 25. Oktober 2016 [Prot. Nr. 932] sowie 19. Oktober 2020 [Prot. Nr. 861]) hierfür liegt zwar vor, jedoch stand im Zeitpunkt der vorliegenden Gesucheinreichung der definitive Entscheid der Bundesbehörden betreffend Sanierung bzw. Wiederherstellung der Fischgängigkeit und Fischschutz noch aus. Dieser Entscheid ist Voraussetzung für den Beginn der Bauarbeiten in Miralago.
5. Wegen den vorher genannten Verzögerungen der Um- und Neubauarbeiten beim Fassungswerk Miralago reichten die Gemeinden Brusio und Poschiavo sowie die Repower am 18. Juni 2020 der Regierung ein Gesuch um Verlängerung der Bau- und Realisierungsfristen für die Erneuerung der unteren Puschlaver Kraftwerkstufen ein. Mit Beschluss vom 1. September 2020 (Prot. Nr. 715) genehmigte die Regierung die beantragte Fristverlängerung, wonach mit den Bauarbeiten bis am 14. Juli 2022 zu beginnen ist.
6. Für die Übergangszeit bis zum Abschluss des Umbaus der Wasserfassung Miralago und des Neubaus der Dotieranlage sowie bis zum Vorliegen der rechtskräftigen Konzessionsnachträge bedarf es einer Regelung mit provisorischen Massnahmen. Dabei wird beantragt, die provisorischen Massnahmen längstens für die Dauer von fünf Jahren seit dem Ablauf der alten Konzessionen, d.h. bis zum 31. Dezember 2025, zu befristen.
7. Mit Eingabe vom 22. April 2020, reichten die Gemeinden Brusio und Poschiavo sowie die Repower der Regierung das vorliegend zu beurteilende Gesuch um provisorische Massnahmen für den Weiterbetrieb der bestehenden Anlagen ein und stellten folgende Rechtsbegehren:

"1. Es sei der Weiterbetrieb der unteren Puschlaver Kraftwerksstufen (Kraftwerke Campocologno I und II) bis zur ordentlichen Inbetriebnahme der erneuerten Kraftwerksanlagen wie folgt festzulegen:

1.1. Umfang des Nutzungsrechtes

- Schluckfähigkeit der Anlage: unverändert wie bisher, gemäss Konzession 2011 Brusio bzw. Nachtrag zur Konzession 2011 Brusio und Konzession 2010 Poschiavo bzw. Nachtrag zu den Konzessionen 1997 der Gemeinde Poschiavo, d.h. 14 m³/s im Druckstollen Miralago - Monte Scala.
- Stau- und Absenkziel Lago di Poschiavo (ab 1.1.2021): gemäss Art. 3 Ziff. 1.2 der Konzession 2011 Brusio bzw. Nachtrag zur Konzession 2011 Brusio und gemäss Art. 3 Ziff. 1. 2 der Konzession B 2010 Poschiavo, bzw. Art. 3 Ziff. 1. 2 des Nachtrags zu den Konzessionen 1997 der Gemeinde Poschiavo d.h.

Seespiegel

Vom 15. Juni bis am 15. Oktober: 958.5 - 961.5 m ü. M.

Verbleibende Periode: 954.0 - 961.5 m ü. M.

Seespiegelschwankungen:

Vom 15. Juni bis am 15. Oktober: 1 m pro Tag, es werden monatlich zwei Überschreitungen toleriert aufgrund von Anlagenprogrammen oder höherer Gewalt.

- Kote der Wasserrückgabe: unverändert wie bisher, gemäss Konzession 2011 Brusio bzw. Nachtrag zur Konzession 2011 Brusio, d.h. Staatsgrenze in Campocologno.
- Restwassermengen: unverändert gemäss Konzessionen 1953 Brusio und 1957 Poschiavo bzw. Regierungsbeschluss vom 7. Januar 2002, Prot. Nr. 1, d.h. 80 l/s ab Dotieranlage Golbia für den Poschiavino.

1.2. Wirtschaftliche Leistungen

- Brusio (ab 1.1.2021):
Konzessionsgebühr gemäss Art. 4 der Konzession 2011 Brusio;
Wasserzins gemäss Art. 5 der Konzession 2011 Brusio und Art. 5 des Nachtrags zur Konzession 2011 Brusio;
Gratisenergie gemäss Art. 6 der Konzession 2011 Brusio.
- Poschiavo (ab 1.1.2021):
Wasserzins gemäss Art. 5 des Nachtrags den Konzessionen 1997 Poschiavo; Gratisenergie gemäss Art. 6 Ziff. 1, zweiter Bulletpoint, des Nachtrags zu den Konzessionen 1997 der Gemeinde Poschiavo.

- 1.3. Ökologischer Ersatz
 - Als Kompensation für den provisorischen Weiterbetrieb der Kraftwerksanlagen gemäss Ziff. 1.1. sei die Repower AG zu verpflichten, die im Projekt Lagobianco definierte Ersatzmassnahme A8 im Raum Golbia terminlich vorzuziehen und zeitgleich mit den Umbauten der Kraftwerksanlagen der unteren Stufe zu realisieren.
2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Konzessionärin."

II. Vernehmlassungen

1. Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurden von folgenden kantonalen Fachstellen Stellungnahmen eingereicht:

- **Tiefbauamt (TBA)**, Abteilung Wasserbau, 11. Mai 2020;
- **Amt für Gemeinden (AfG)**, 4. Juni 2020;
- **Amt für Wirtschaft und Tourismus (AWT)**, 12. Juni 2020;
- **Amt für Natur und Umwelt (ANU)**, 2. Juli 2020;
- **Amt für Energie und Verkehr (AEV)**, 27. Oktober 2020;
- **Amt für Jagd und Fischerei (AJF)**, 6. November 2020.

Die kantonalen Fachstellen bringen keine grundsätzlichen Einwände gegen die vorgesehene Übergangsregelung vor, jedoch hat das AJF die folgenden Auflagen beantragt:

- "1. Nebst der von der Gesuchstellerin vorgeschlagenen gewässerökologischen Ersatzleistung, Vorziehen der Ersatzmassnahme A8 aus dem Projekt Lagobianco, ist eine fischereiwirtschaftliche Ersatzleistung zu erbringen.
2. Diese Ersatzleistung umfasst die Hilfestellung der Repower AG zur Sicherung des jährlichen Laichfischfanges im Lago di Poschiavo.
3. Die Repower AG soll verpflichtet werden, bereits für die Dauer der provisorischen Massnahmen analog der Konzession Lagobianco (Weiterbetrieb KW Campocologno I und II), die Staukote im Lago di Poschiavo auf max. 961.50 m ü. M. (Stauziel) zu betreiben.
4. Die Seekote ist in Abhängigkeit der hydrologischen und betrieblichen Rahmenbedingungen, für den Zeitraum vom 1. bis zum 20. November, möglichst im Bereich zwischen 959.65 und 960.25 m ü. M. zu halten. Dabei informiert Repower das AJF jährlich und vor

dem entsprechenden Zeitraum über die jeweils aktuelle Situation. Ist das Halten der Seekote im genannten Bereich nicht möglich, sind gemeinsam mit dem AJF anderwärtige Massnahmen gemäss Auflage 5 zu treffen.

5. Alternativ sind gemeinsam Methoden zu entwickeln, die den erfolgreichen Laichfischfang auch abweichend der oben festgelegten Seekoten ermöglichen. Denkbar wäre der Einsatz eines weniger hohen Netzes bei zu tiefen Seekoten. Allfällige Anschaffungen gehen zu Lasten der Repower AG."

Die **Gemeinden Brusio und Poschiavo** haben als Mitunterzeichnerinnen des Gesuchs keine weiteren Stellungnahmen abgegeben.

2. Auf den Inhalt der Stellungnahmen der Vernehmlasser sowie den Inhalt des Gesuchs und der Projektunterlagen wird – soweit erforderlich – in den nachfolgenden Erwägungen näher eingegangen.

III. Erwägungen

1. Gemäss Art. 47 des Wasserrechtsgesetzes des Kantons Graubünden (BWRG; BR 810.100) trifft die Regierung von Amtes wegen oder auf entsprechendes Begehren und nach Anhörung der Gemeinden die provisorischen Massnahmen, welche den Weiterbetrieb eines Kraftwerks erlauben und einen tatsächlichen oder rechtlichen Zustand erhalten oder gefährdete Interessen wahren, sofern die Modalitäten für die Wasserkraftnutzung im Hinblick auf den Ablauf einer Konzession noch nicht festgelegt sind. Die Notwendigkeit solcher Massnahmen kann sich ergeben, wenn eine Konzession infolge Ablaufs der vereinbarten Konzessionsdauer erlischt (vgl. dazu Art. 38 BWRG) und noch kein neues, rechtskräftig genehmigtes Verleihungsverhältnis vorliegt. Diese Bestimmung im BWRG trägt dem Umstand Rechnung, dass die im Hinblick auf den Heimfall (und eine Neukonzessionierung) zu treffenden Abklärungen sehr zeitintensiv sind und auch bei frühzeitiger Aufnahme entsprechender Verhandlungen zwischen den Parteien nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese unter Umständen bis zum Ablauf der ordentlichen Konzessionsdauer nicht abgeschlossen werden können (vgl. Botschaft vom 13. Juni 1994 zum BWRG, Heft Nr. 4/1994-95, 193 ff., 257).

2. Kernpunkt der beantragten und vorliegend zu beurteilenden Übergangsregelung bildet der – abgesehen von den Seebewirtschaftungskoten gemäss künftigem Nutzungsregime – unveränderte Weiterbetrieb der bestehenden Anlagen (vgl. Rechtsbegehren Nr. 1.1). Die Übergangslösung sieht keine veränderte Doltierwasserregelung vor, das Nutzungsrecht bleibt entsprechend unverändert gegenüber der (noch) geltenden Konzession.
3. Die Repower hat mit dem Gesuch um provisorische Massnahmen für das Kraftwerk Campocolgno Grundlagen zur Übergangsregelung eingereicht. Bezüglich der fischereilichen Auswirkungen und entsprechender Kompensationsmassnahmen fanden Gespräche zwischen dem AJF und der Repower statt. Anschliessend reichte das AJF seine Stellungnahme mit entsprechenden Auflagen ein. In der Folge erklärte Repower, dass die Gesellschaft mit diesen Auflagen einverstanden sei.
4. Für die Regierung ist ausgewiesen, dass vorliegend der Erlass provisorischer Massnahmen im Sinne von Art. 47 BWRG angezeigt ist. Die beteiligten Parteien haben ernsthafte Bemühungen für eine Neuregelung des Verleihungsverhältnisses unternommen. Die Neukonzessionierung ist weit fortgeschritten und es spricht vieles dafür, dass die Nutzung der Wasserkraft des Poschiavino und Saent durch die Repower in absehbarer Zeit auf der Grundlage einer neuen Konzession fortgeführt werden kann. Die mit dem vorliegenden Beschluss festzusetzenden provisorischen Massnahmen stellen ihrer Natur nach weder eine Verlängerung des alten Konzessionsverhältnisses noch ein Vorziehen der (allfälligen) neuen Konzession dar, sondern stützen sich vielmehr direkt auf Art. 47 BWRG und sollen als insoweit eigenständige Übergangsregelung den Weiterbetrieb der bestehenden Anlagen ermöglichen. Aufgrund des provisorischen Charakters solcher Massnahmen und des im öffentlichen Recht zu beachtenden Verhältnismässigkeitsprinzips hat sich die Übergangsregelung dabei grundsätzlich auf das Notwendige zu beschränken. Die Übergangsregelung kann überdies nur für einen beschränkten Zeitraum Gültigkeit erlangen. Provisorische Massnahmen gemäss Art. 47 BWRG sind deshalb klar zu terminieren.

Hinsichtlich des Weiterbetriebs der bestehenden Anlagen gelangt die Regierung in Übereinstimmung mit den kantonalen Fachstellen zum Schluss, dass die beantragte Übergangslösung mit der vorgesehenen Dotierwasserregelung genehmigt werden kann.

Dem Gesagten nach ist die vorliegende Übergangsregelung schliesslich zu befristen. Die Regierung erachtet die beantragte Maximaldauer von fünf Jahren nach Ablauf der alten Konzession als angemessen. Die Übergangsregelung wird entsprechend befristet vom 1. Januar 2021 bis längstens am 31. Dezember 2025.

5. In der Konzessionsgenehmigung Lagobianco vom 25. März 2014 (Prot. Nr. 285) wurde für die Kraftwerke Campocologno I und II gestützt auf Art. 31 Abs. 5 BWRG eine Staatsgebühr von 806 710.40 Franken festgelegt. Der Zeitpunkt für deren Erhebung wird praxisgemäss an den Rechtskrafteintritt einer Konzessionsgenehmigung angeknüpft, was mit der anstehenden Genehmigung der Konzessionsnachträge 2019 (vgl. Ziff. I.3) der Fall sein wird. Der Zahlungszeitpunkt ist somit im Rahmen der Genehmigung der genannten Konzessionsnachträge definitiv zu regeln.
6. Gemäss Art. 32 BWRG ist der Kanton berechtigt, die ihm aufgrund der Behandlung von Gesuchen entstehenden Kosten dem Gesuchsteller bzw. dem Konzessionär zu belasten. Unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands für die Behandlung des vorliegenden Gesuchs sowie der Verwaltungsgebühren vergleichbarer Gesuche ist vorliegend eine Verwaltungsgebühr von 1500 Franken angemessen.

Da es sich jedoch um provisorische Massnahmen handelt, welche lediglich eine Vorstufe des noch durchzuführenden Genehmigungsverfahrens darstellen, verzichtet die Regierung zum jetzigen Zeitpunkt auf die Erhebung der Gebühr. Die durch das vorliegende Verfahren angefallenen Kosten verbleiben bei der Prozedur und werden im Rahmen des späteren Genehmigungsverfahrens der Konzessionsnachträge erhoben.

IV. Beschluss

Nach Prüfung des Gesuchs der Gemeinden Brusio und Poschiavo sowie der Repower AG vom 22. April 2020, nach Einsichtnahme in die massgeblichen Unterlagen, gestützt auf Art. 47 des Wasserrechtsgesetzes des Kantons Graubünden (BWRG; BR 810.100), auf die voranstehenden Erwägungen sowie auf Antrag des Departements für Infrastruktur, Energie und Mobilität

beschliesst die Regierung:

1. Übergangsregelung (provisorische Massnahmen)

Das Gesuch der Gemeinden Brusio und Poschiavo sowie der Repower AG (Repower) vom 22. April 2020 um Festsetzung provisorischer Massnahmen gemäss Art. 47 BWRG wird unter Auflagen genehmigt. Für den Weiterbetrieb der Kraftwerke Campocologno I und II werden folgende Bestimmungen festgelegt:

1.1. Weiterbetrieb der Kraftwerke Campocologno I und II

Der Weiterbetrieb der bestehenden Kraftwerke Campocologno I und II der Repower wird genehmigt.

1.2. Umfang des Nutzungsrechtes

Schluckfähigkeit der Anlage: unverändert wie bisher, gemäss Konzession 2011 Brusio bzw. Nachtrag zur Konzession 2011 Brusio und Konzession 2010 Poschiavo bzw. Nachtrag zu den Konzessionen 1997 der Gemeinde Poschiavo, d.h. 14 m³/s im Druckstollen Miralago - Monte Scala.

Stau- und Absenkziel Lago di Poschiavo (ab 1.1.2021): gemäss Art. 3 Ziff. 1.2 der Konzession 2011 Brusio bzw. Nachtrag zur Konzession 2011 Brusio und gemäss Art. 3 Ziff. 1. 2 der Konzession B 2010 Poschiavo, bzw. Art. 3 Ziff. 1. 2 des Nachtrags zu den Konzessionen 1997 der Gemeinde Poschiavo d.h.

Seespiegel

Vom 15. Juni bis am 15. Oktober: 958.5 - 961.5 m ü. M.

Verbleibende Periode: 954.0 - 961.5 m ü. M.

Seespiegelschwankungen:

Vom 15. Juni bis am 15. Oktober: 1 m pro Tag, es werden monatlich zwei Überschreitungen toleriert aufgrund von Anlagenprogrammen oder höherer Gewalt.

Kote der Wasserrückgabe: unverändert wie bisher, gemäss Konzession 2011 Brusio bzw. Nachtrag zur Konzession 2011 Brusio, d.h. Staatsgrenze in Campocologno.

Restwassermengen: unverändert gemäss Konzessionen 1953 Brusio und 1957 Poschiavo bzw. Regierungsbeschluss vom 7. Januar 2002 (Prot. Nr. 1), d.h. 80 l/s ab Dotieranlage Golbia für den Poschiavino.

1.3. Wirtschaftliche Leistungen

Brusio (ab 1.1.2021):

Konzessionsgebühr gemäss Art. 4 der Konzession 2011 Brusio;

Wasserzins gemäss Art. 5 der Konzession 2011 Brusio und Art. 5 des Nachtrags zur Konzession 2011 Brusio;

Gratisenergie gemäss Art. 6 der Konzession 2011 Brusio.

Poschiavo (ab 1.1.2021):

Wasserzins gemäss Art. 5 des Nachtrags den Konzessionen 1997 Poschiavo;

Gratisenergie gemäss Art. 6 Ziff. 1, zweiter Bulletpoint, des Nachtrags zu den Konzessionen 1997 der Gemeinde Poschiavo.

1.4. Ökologischer Ersatz

Als Kompensation für den provisorischen Weiterbetrieb der Kraftwerksanlagen wird die Repower verpflichtet, die im Projekt Lagobianco definierte Ersatzmassnahme A8 im Raum Golbia terminlich vorzuziehen und zeitgleich mit den Umbauten der Kraftwerksanlagen der unteren Stufe zu realisieren.

Die fischereiliche Ersatzleistung umfasst die Hilfestellung der Repower zur Sicherung des jährlichen Laichfischfanges im Lago di Poschiavo.

Die Repower wird verpflichtet, für die Dauer der provisorischen Massnahmen analog der Konzession Lagobianco (Weiterbetrieb KW Campocologno I und II), die Stautet im Lago di Poschiavo auf max. 961.50 m ü. M. (Stauziel) zu betreiben.

Die Seekote ist in Abhängigkeit der hydrologischen und betrieblichen Rahmenbedingungen, für den Zeitraum vom 1. bis zum 20. November, möglichst im Bereich zwischen 959.65 und 960.25 m ü. M. zu halten. Dabei hat die Repower das AJF jährlich und vor dem entsprechenden Zeitraum über die jeweils aktuelle Situation zu informieren. Ist das Halten der Seekote im genannten Bereich nicht möglich, sind gemeinsam mit dem AJF anderwärtige Massnahmen gemäss der nachfolgenden Auflage zu treffen.

Alternativ sind gemeinsam Methoden zu entwickeln, die den erfolgreichen Laichfischfang auch abweichend der oben festgelegten Seekoten ermöglichen. Denkbar wäre der Einsatz eines weniger hohen Netzes bei zu tiefen Seekoten. Allfällige Anschaffungen gehen zu Lasten der Repower.

1.5. Befristung der Übergangsregelung

Die Übergangsregelung für den Weiterbetrieb der Kraftwerke Campocologno I und II wird befristet bis zum Rechtskrafteintritt der Genehmigung der Konzessionsnachträge für die Kraftwerke Campocologno I und II, längstens jedoch bis am 31. Dezember 2025.

2. **Öffentliche Auflage**

Dieser Beschluss ist mit den dazugehörigen Unterlagen während 30 Tagen beim Amt für Energie und Verkehr (AEV) öffentlich aufzulegen; die Auflage ist im Kantonsamtsblatt zu publizieren (Art. 59 i.V.m. Art. 56 Abs. 1 BWRG).

3. **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann nach Massgabe von Art. 49 Abs. 1 lit. d des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BR 370.100) innert 30 Tagen seit dessen Mitteilung Beschwerde ans Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7001 Chur, eingereicht werden.

Die Beschwerde, welcher der angefochtene Beschluss und allfällige Beweismittel beizulegen sind, hat das Rechtsbegehren, den Sachverhalt und eine Begründung zu enthalten.

4. Mitteilung an

- Repower AG, Via da Clalt 12, 7742 Poschiavo (A-Post Plus)
- Comune di Brusio, Cancelleria comunale, 7743 Brusio (A-Post Plus)
- Comune di Poschiavo, Cancelleria comunale, Via da Clalt 2, 7742 Poschiavo (A-Post Plus)
- Amt für Wirtschaft und Tourismus
- Amt für Natur und Umwelt
- Amt für Gemeinden
- Finanzkontrolle
- Amt für Energie und Verkehr
- Tiefbauamt
- Amt für Jagd und Fischerei
- Staatsarchiv
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin